

Substitutionsbehandlung und Strafrecht

Ao. Univ. Prof. Dr.
Hubert Hinterhofer,
Universität Salzburg

Themenstellung

- Darstellung der strafrechtlichen Rahmenbedingungen einer Substitutionsbehandlung
- Aus der Sicht der in der Substitutionsbehandlung tätigen Ärzte
- Ziel: Schaffung von „Rechtssicherheit“ für die in der Substitutionsbehandlung tätigen Ärzte zur Vermeidung allfälliger Strafbarkeiten

Übersicht

- Für das Strafrecht wichtige Aspekte der Substitutionsbehandlung
- Relevante Tatbestände
 - Fahrlässige Körperverletzung/fahrlässige Tötung
 - Eigenmächtige Heilbehandlung
 - Suchtmittelstrafrecht
- Prozessuale Aspekte

Für das Strafrecht wichtige Aspekte der Substitutionsb.

- SB als ärztliche Heilbehandlung
 - Definition der ärztlichen Heilbehandlung
 - Ärztliche Behandlungen aufgrund einer medizinischen Indikation
 - Zur Erkennung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, körperlichen Beschwerden oder seelischen Störungen

Für das Strafrecht wichtige Aspekte der Substitutionsb.

- SB als ärztliche Heilbehandlung
 - Opioidabhängigkeit als psychiatrische Krankheit > medizinische Indikation
 - Definition in § 23a Abs 1 SGV
 - Ärztliche Behandlung opioidabhängiger Personen
 - Ziel (ua): Stabilisierung bzw Verbesserung des Gesundheitszustandes des Abhängigen
 - Nach umfassender diagnostischer Abklärung
 - Ergebnis: SB = ärztliche Heilbehandlung

Für das Strafrecht wichtige Aspekte der Substitutionsb.

- SB als Überlassen von Suchtgift
 - Methadon und Morphin retard = Suchtgifte gem SGV
 - Buprenorphin enthält Thebain = Suchtgift gem SGV

Relevante Straftatbestände

- Überblick
 - Strafbarkeit von Ärzten im Rahmen der SB nur denkbar bei:
 - Nichteinhaltung des medizinischen Sorgfaltsmaßstabs
 - Verstößen gegen maßgebliche Vorschriften des Suchtmittelrechts

Relevante Straftatbestände

- Überblick
 - Behandlungsfehler im Rahmen der SB mit gesundheitsschädlichen oder tödlichen Folgen > fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB) bzw fahrlässige Tötung (§ 80 StGB)
 - Aufklärungsmängel > Eigenmächtige Heilbehandlung (§ 110 StGB)
 - Nichteinhaltung suchtmittelrechtlicher Vorgaben > strafbares Überlassen von Suchtgift (§ 27 SMG)

Fahrlässige KV und Fahrlässige Tötung

- Straflosigkeit einer lege artis durchgeführten SB
 - Schon begrifflich keine Körperverletzung, weil SB eine ärztliche Heilbehandlung ist (unabhängig von Wirksamkeit der Einwilligung des Abhängigen!)

Fahrlässige KV und Fahrlässige Tötung

- Behandlungsfehler = nicht lege artis durchgeführte SB
 - Dadurch herbeigeführte Gesundheitsschädigung des Patienten > fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB)
 - Dadurch herbeigeführter Tod des Patienten > fahrlässige Tötung (§ 80 StGB)
 - Einwilligung des Patienten in die SB beseitigt Strafbarkeit nicht > keine Einwilligung in den Behandlungsfehler!

Eigenmächtige Heilbehandlung (§ 110 StGB)

- § 110 StGB: Behandlungen ohne wirksame Einwilligung des Patienten sind strafbar
- Aufklärungsmängel können zur Unwirksamkeit der Einwilligung und damit zur Strafbarkeit nach § 110 StGB führen

Eigenmächtige Heilbehandlung (§ 110 StGB)

- Aufklärungspflicht im Rahmen der SB in § 23b Abs 1 Z 2 SGV vorgeschrieben
 - Über Risiken und Rahmenbedingungen der Behandlung
 - Über mögliche Nebenwirkungen
- Aufklärungsaspekt auch im Behandlungsvertrag Substitution enthalten
- Tatsächliche Aufklärung durch Arzt erforderlich > Unterschrift des Patienten allein genügt nicht

Suchtmittelstrafrecht (§ 27 SMG)

- § 27 Abs 1 Z 1 SMG: vorschriftswidrige Überlassung von Suchtgift an andere Personen gerichtlich strafbar
- Keine Strafbarkeit bei vorschriftsgemäßer Überlassung von Suchtgift
- Regelungen über die SB (§ 8 SMG; §§ 23a-23k SGV) = Vorschriften, die eine Überlassung von Suchtgift erlauben

Suchtmittelstrafrecht (§ 27 SMG)

- Aber: Nichteinhaltung der Vorschriften zur SB kann zur Strafbarkeit des Arztes nach § 27 Abs 1 Z 1 SMG führen > vorschriftswidriges Überlassen von Suchtgift an anderen
- Nicht bloße Verwaltungsübertretung nach § 44 SMG (ist subsidiär!)
- ZB: Nichteinhaltung der Abgabemodalitäten

Prozessuale Aspekte

- Diversion
 - Bei Verdacht auf fahrlässige Körperverletzung > Diversion nach den §§ 198 ff StPO möglich
 - Bei Verdacht auf fahrlässige Tötung > Diversion ausdrücklich ausgeschlossen
 - Bei Verdacht auf § 27 SMG > Diversion nach § 35 Abs 1 SMG: Tatbegehung ausschließlich für den persönlichen Gebrauch eines anderen

Prozessuale Aspekte

- § 110 StGB als Privatanklagedelikt
 - Patient selbst muss Anklage führen (Privatanklage)
 - Kostenrisiko!
 - Geringe praktische Bedeutung

Kurzfasit

- Bei Einhaltung der im Rahmen der SB zu beachtenden medizinischen Sorgfaltsanforderungen > keine Strafbarkeit des Arztes wegen fahrlässiger KV oder Tötung
- Bei ordnungsgemäßer Aufklärung > keine Strafbarkeit wegen eigenmächtiger Heilbehandlung (§ 110 StGB)

Kurzfasit

- Bei Einhaltung der rechtlichen Vorgaben einer SB nach dem Suchtmittelrecht: Keine Strafbarkeit des Arztes wegen § 27 Abs 1 Z 1 SMG
 - Hier in praxi wohl größtes Strafbarkeitsrisiko, weil es bei der SB viele unterschiedliche Voraussetzungen zu beachten gilt
 - Guter rechtlicher Informationsstand der in der SB tätigen Ärzte erscheint daher unabdingbar!

- 
- 
- **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!**